

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 09.10.2013 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21/10 vom 09.10.2013 für die Grundstücke Fl.-Nrn. 145/14, 145/19 und 145/24 Gemarkung Bertelsdorf am Max-Böhme-Ring (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 09.10.2013 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 21/2 für das Gebiet „Bertelsdorfer Höhe“ vom 18.03.1993 mit Ergänzung vom 25.11.1993 sowie des Bebauungsplanes Nr. 21/9 für die Grundstücke Fl.-Nrn. 145/27 und 145/30 Gemarkung Bertelsdorf am Max-Böhme-Ring vom 17.02.2010 werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 21/10 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 09.10.2013 tritt der Bebauungsplan Nr. 21/10 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan ab Freitag, den 18.10.2013, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223 bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über Gegenstand und Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

Coburg, den 18.10.2013
S T A D T C O B U R G

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister